

Rs. 72  
1.



**S**ir **F**riedrich  
**W**ilhelm, von **S**t-  
tes **G**naden **K**önig in **P**reuß-  
sen / **M**arggraff zu **B**randenburg / des  
Heil. Röm. Reichs **E**rz-**C**ammerer und **C**hurfürst / *Souverainer*  
*Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, in Geldern / zu Na-  
deburg / Cleve / Gülich / Berge / Stättin / Pommeru / der Casuben*  
und **W**enden / zu **R**ecklenburg / auch in **S**chlesien / zu **E**rossen  
**H**erzog / **B**urggraff zu **N**ürnberg / **F**ürst zu **H**alberstadt / **M**in-  
den / **C**amin / **W**enden / **S**chwerin / **K**ageourg und **M**örs / **G**raf  
zu **H**ohenzollern / **N**uyppin / der **M**ärck / **K**avensberg / **H**ohensie. n /  
**T**ecklenburg / **L**ingen / **S**chwerin / **B**ühren und **L**eyrdam / *Marquis*  
zu der **B**ehre und **B**lißingen / **H**err zu **K**avensstein / der **L**ande  
**K**ostock / **S**targard / **L**auenburg / **B**ütow / **A**rlaw und **B**reda / *u. c.*

**D**ieser **K**und und fügen hiermit zu wissen: **O**b zwar  
in **U**nserm **J**uritz-**R**eglement, auch in **U**nser **C**ammer **G**e-  
richts und **a**nderen **L**andes-**O**rdnungen / wie auch in **v**erschie-  
denen **E**dictis, und **n**ech **l**egthim am **1**. **O**ctobr. **l**etz abgewiche-  
nen **J**ahres **w**egen der **A**dvocaten, **P**rocuratoren und **C**oncipienten,  
**V**erletzung **g**eschehen; **S**o hat doch die **E**rfahrung **g**ezeigt / **d**as der  
**d**adurch **a**bgezielte **Z**weck nicht **g**änzlich **e**rrichtet worden; **D**annhero  
**W**ir **n**öthig **e**rachtet / **u**m **a**llen **h**in**k**ünftigen **A**usreden **v**orzubiegen / **d**urch  
**g**egenwärtiges **o**ffenes **E**dictum **d**iesen **P**unct **n**achfolgender **G**estalt zu  
**w**iederholen und zu **e**rläutern: 1. **H**at

7. Hat es bey der von Uns jedes Orts allergnädigst bestimmten Anzahl der Advocaten und Procuratoren und deshalb ergangenen Verordnungen / so weit Wir nicht nöthig finden / selbige ferner einzuschranken oder reguliren zu lassen / sein Bewenden; Damit aber hierunter kein Unrichtigkeit vorgehen möge / so wollen Wir von Unseren Regierungen und Justitz-Collegiis, von denen es noch nicht geschieht die Einmündung exacter Designationen der recipirten und mit Unserer Königlichem Patenten versehenen Advocaten und Procuratoren fordersamst erwarten / worinnen nicht allein die bey denen höchsten Collegiis, sondern auch bey denen ihnen unterworfenen Gerichten recipirte Advocaten und Procuratoren mit Tauff- und Zunahmen benennet und dabey ausdrücklich gemeldet werden soll / was vor welche mit Patenten annoch nicht versehen / und warum solches biebero unerblichen; Wir befehlen auch vorerachten Collegiis hiermit nochmahls alles Ernstes / über die gesetzte Zahl der Advocaten und Procuratoren genau zu halten / diejenigen / so ihre Patente bisher nicht ausgelöst haben / binnen einer gewissen Zeit von vier Wochen / von Zeit der Publication zu rechnen / key Verlust ihrer Advocatur und Procuratur zu vermögen / daß sie selbige auslösen und bey ihnen produciren / oder wenn sie darwider conniviren und durch ihre Fahrlässigkeit einen oder andern einschleichen lassen / werden Wir es von Ihnen fordern / und sie zur wolverdienten harten Straffe ziehen lassen.

2. Denen Fiscalischen Bedienten befehlen Wir auch hiemit ernstlich / hierüber und daß die denen Advocaten und Procuratoren vorgeschriebene Tracht / wovon auch die sogenannte Advocati Cuius oder Anwärde bey denen Städten / so von denen Magistraten das Interesse publicum in ihren Gerichten zu observiren / an einigen Orten bestellet werden / und ohne Unsere allergnädigste Approbation nicht angenommen werden müssen / nicht befreyet seyn / überall wohl beobachtet / denen Advocatis auch Procuratoribus Unserer Justitz-Collegiorum sowohl als der Unter-Gerichte auch Städte / nirgend als in Städten so in Unseren Landen gelegen / und zwar die zu einem gewissen Gerichte bestellet seyn / an dem Orte wo solches befindlich / oder die auf gewisse Creyse bestellet / in solchen Creysen zu wohnen erlaubet werde / fleißige Aufsicht zu haben / weun sie

ſie wahrnehmen / daß Jemand darwider handelt / ſolches ſofort dem Collegio oder dem Gerichte / worunter der Contraveniente gehört / anzuzigen / auch Unſerm General-Fiscal davon gleichfalls Nachricht zu geben / maſſen auch / wann bißhero beſchaffenen Umſtänden nach / und da man ſich unweilen mit der Unwiſſenheit und andern nun verſirenden Umſtänden entſchuldiget / nicht hierin mit genauſamer Echarffe überall verfahren werden mögen / ſolches hinfort nicht allegiret / noch zur Entſchuldigung angenommen werden ſoll.

3. Wann ein Advocatus oder Procurator ordinarius ſtirbet / und an deſſen Statt ein anders tüchtiges Subje ctum / welches durch ein Examen und und Aufarbeitung eines gewiſſen Thematſ juridici vorhero behörig zu rentiren / vorgeschlagen wird / ſollen die Regierungen des Abgangenen Patent zugleich mit einſenden / und im übrigen Unſeren Berordnungen gemäß verfahren / auch dahin ſehen / daß bey denen Unter Gerichten es ebenſalls alſo gehalten werde / als welche ſich keinesweges geſtiſten laſſen dürfen / Advocaten zu beſtellen / die nicht vorher von Uns angenommen worden / und von Uns ſelbſt ein Patent erhalten haben ; Wann aber die approbation von Uns ſolchergeſtalt geſchehen / ſo muſſen ſie bey denen Gerichten / wober ſie beſteller werden / ihre Pflichte ablegen / hinfünftiz auch keine / die in den Gerichten mit ſitzen / daſelbſt zu Advocatis admittiret werden / wann ſie gleich vorgeben / daß ſie in der Sache nicht votiren wollen ; Maſſen Wir dann denck Gerichten-Verſohnen den Praxia bey den Gerichten / dabey ſie ſitzen und Richter oder andere Gerichts-Verſohnen abgeben / hiermit erſtlich verbiethen / und ſoll der Contraveniente nicht allem / wann er hierwider handelt / ſeines Officii und Praxis verluſtig ſeyn / ſondern auch nach Befinden / ſo wol als die Gerichte / ſo dergleichen wiſſentlich zugeben / nachdrücklich beſtraffet werden.

4. Sollen keine Supplicata , ſo nicht von Ordinariis Advocatis oder Procuratoribus in Unſeren Landen und ſonſt Unſern Edictis gemäß unterſchrieben / angenommen werden / es ſey in Sachen / worin um eine Gnaden-Bezeigung gebäret wird / ſie ſchweben im Streit oder nicht / oder es ſey die Sache alſo beſchaffen / daß ſie ad proceſſum nicht / gehören können / es ſoll darunter kein pretext , er mag auch genommen werden / wober

er

er wolle / gelien; Damit aber auch die Partheyen nicht durch mündliche Verzögerung des Concipirens oder der Unterschriften leiden; so ist in denen Unter Gerichten / so viel möglich / es dahin zu richten / daß ohne weitläufftiges schriftliches suppliciren; derjenige / so was zu klagen hat / mündlich vernommen und sein Anbringen protocolliret / auch ferner / da es nöthig / bey mündlicher Verhör die Sache kurz tractiret und gütlich oder rechtlich entschieden werde; Da aber schriftliches suppliciren oder handeln vonnöthen / alsdenn haben Advocati und Procuratores; ohne erhebliche Ursachen / die sie allenfalls jederzeit zu justificiren haben / Niemanden / der ihres Rathes / Schrift-Beraths oder Unterschreibens gebraucht / und es verlangt / ihr Amte zu vertragen / noch die Partheyen ungebührlich aufhalten / oder zu gewärtigen / daß sie auf ankommende Beschwerde / wann selbige begründet / ernstlich davor angesehen werden.

5. Soll keinem / auch nicht Militar-Personen / wann sie nicht speciale Concession; die sie allenfalls bey den Gerichten vorzulegen haben / Studenten / Bauern / Weibern / oder auch einfältigen Leuten / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / erlaubet seyn zu suppliciren / oder Supplicata ohne Unterschrift eines Ordinarii einzugeben; Wann sich auch Leute / sonderlich die Armen beklagen / daß sie keinen Advocatum oder Procuratorem; so ihnen bedienet seyn wolle / finden / so sollen sie sich jederzeit bey dem Praeside; Directore oder Vorsitzenden im Gerichte / Beambten oder Richter / oder wer sonst die Gerichte verrieht / meiden / da dann demjenigen Advocato oder Procuratori; welchen die Parthey vorschläget / dem Supplicanten zu dienen / die Armen aber an den Armen-Advocaten verweisen und dieter bey Vermeidung ernstlicher Bestraffung / auch nach Befinden / Verlust seiner Advocatur schuldig seyn soll / sie zu vertreten / oder wenn er vermeinet / daß es seinen Pflichten zuwider / solches kurglich anzeigen / damit der Supplicante darnach beschieden / oder auch wenn die Einschuldigung nicht erheblich / was sich weiter gebühret / verordnet werden könne.

6. Lassen Wir es wegen der Unterschrift / wann selbige nicht Unseren Edictis gemäß / ohne Ansehung der Person bey der rerordneten Straffe der 10 Rthlr. bewenden / wann jen and darwider bereuen wird / jedoch behalten Wir Uns vor / wann jemand zu mehrmahlen hierwider han-

handelt / oder sich senst ein muthwilliger Vorsatz zeigtet / sothane Straffe beschaffenen Umständen nach zu schärffen; Dahingegen bleibet bey Weibern / Bauren / gemeinen und einfältigen Leuten dem Ermessen des officii Fiscii anheimb / ob auf dem Fall / das sie einige Entschuldigung anführen / solche so beschaffen / das einige Verminderung oder überschung statt habe / es müssen aber Unsere fiscalische Bediente hierinn ihren Pflichten nachgehen und ohne Vorbewust und Einwilligung Unsers General-Fiscalis / der daraus mit dem jedesmahligen würcklichen geheimten Rath / so das Justitz-Wesen zu respiciren hat / zu communiciren hat / nichts remittiren.

7. Bey denen Judiciis, Ober- und Unter- Gerichten sollen keine andere recipirte Advocati, als die bey sothanen Ober oder Unter- Gerichten bestellet seyn / die Memorialia, Sätze oder Schrifftten unterschreiben / und kan die Unterschrift eines andern ob wohl recipirten Advocati, so zu diesem Gerichte ins besondere nicht gewidmet ist / nicht atzendiret werden.

Und obwohl die bey Unserm Cammer- Gerichte bestellte Advocati in ihren Patenten mit haben / das ihnen bey dem Ober- Appellations- Gerichte die praxis mit verstatet / es auch in so weit hieben sein Bewenden hat, das wenn sie bey dem Ober- Appellations- Gerichte angenommen werden / es keines neuen Patents bedarf; Weil dennoch bey dem Ober- Appellations- Gerichte ein anderer process, als bey dem Cammer- Gerichte ist / und auf solche Subjecta, die in den Provinzient / so dahin ressortiren / bekant / reflectiret werden mus / so declariren Wir hiermit / das ohnerachtet sothaner Clausul des patents, kein Advocatus oder Procurator, wann er nicht bey dem Tribunal besonders recipiret; sich des advocirens oder procurirens anmassen / und solches ebenfalls observiret werden solle / wami dergleichen Subjecta bey dem Ober- Appellations- Gerichte angenommen seyn und bey dem Cammer- Gerichte admittiret werden wollen.

8. Wann aber an Uns immediate suppliciret wird / oder etwas auswärtig bey Unser höchsten Verfohn einläufft / ist es genug, wann ein Advocatus oder Procurator receptus hier oder von dem Gerichte / wo die Sache senst hingehöret / denen Edictis gemäß / unterschrieben hat / damit die Partheyen nicht nöthig haben / doppelte Kosten anzuwenden / oder ohne Noth aufgehalten werden;

9. Nach.

9. Nachdem sich auch Zeither geäußert / daß zuweilen Procuratores sich solcher Berrichtungen in denen Gerichten angemasset / die eigentlich denen Advocatis zustehen / daraus auch verschiedene Verwirrungen und Verzögerungen der Sachen entstehen; So ist Unser gnädigster doch ernstest Wille und Befehl / daß alle Collegia und Gerichte / wobey Advocati und Procuratores befindlich und unerschieden seyn / ihr yspflichtmäßiges Gutachten entwerffen / die Regierungen solche von denen Unter. Gerichten einfordern / und davon referiren / auch ihr eigenes Gutachten beyfügen sollen / wie sie vermeinen / daß das Officium und die Berrichtungen der Advocaten und Procuratoren zu unterscheiden sey / inzwischen müssen die Procuratores keine Say. Schrifften Appellationes und Supplicata, worum es auf den Punctum Juris ankömmt / unter schreiben / sondern solches so wohl / als die actus in rotulationis actorum denen Advocatis überlassen; Im übrigen einer sowohl als der andere dahin sehen / daß Er seine Parthey mit unmaßigen Gebühren und Geld. fordern nicht überseze / hingegen vor die Abldung der Berordnungen Urtheile und Abscheide forge / sonst aber / da befunden wird / daß sie hierwieder gehandelt / wann gleich die Partheyen sich deshalb nicht beschweret / nach Beschaffenheit der Umständen gebührende Straffe wider Sie verhänget werde.

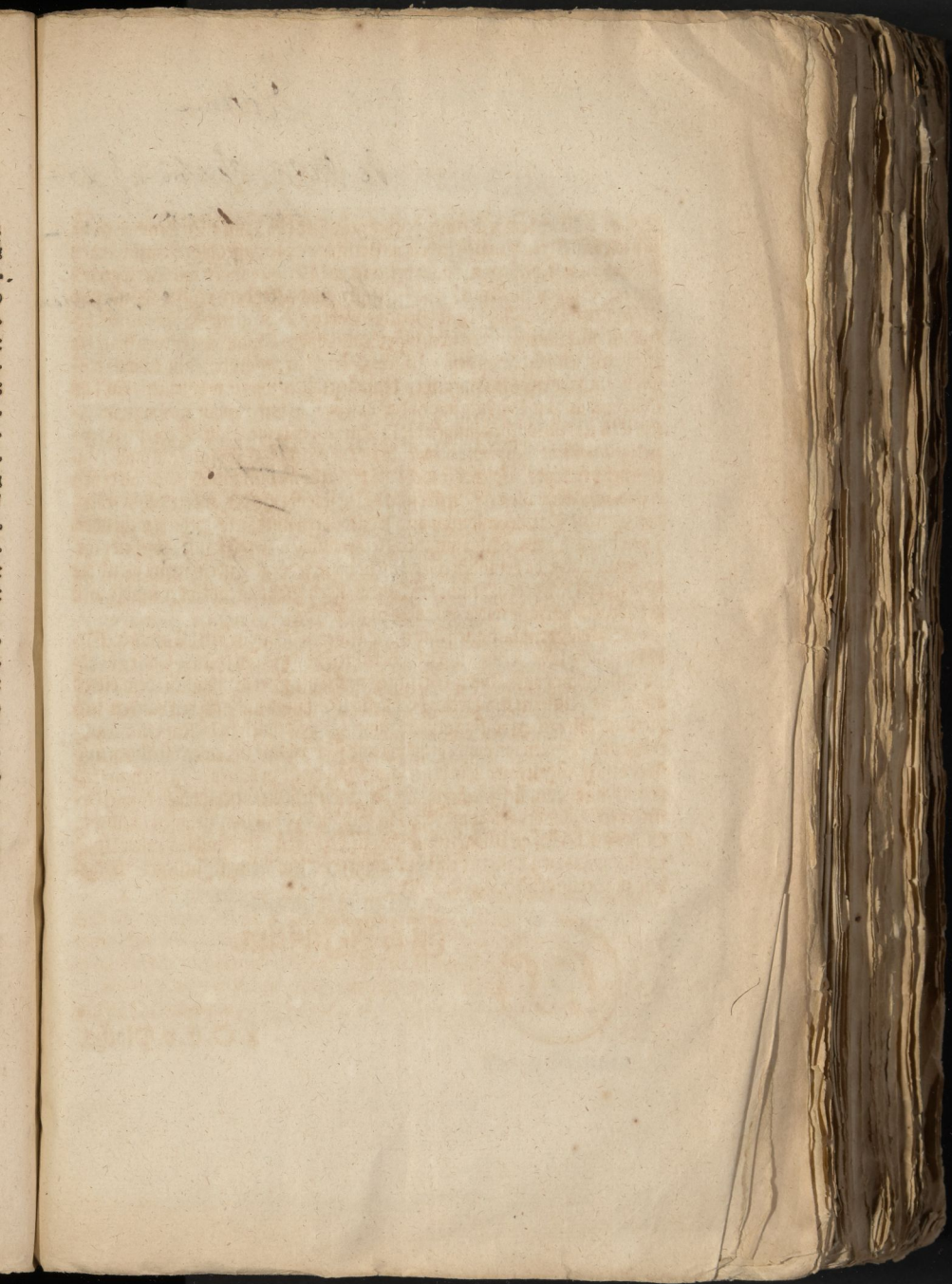
Befehlen demnach allen und jeden Unseren Tribunalien / Cammer. Gerichte / Landes Regierungen / Hof. Gerichten und andern Justitz. Collegiis ohne Ausnahme / auch Unter. Gerichten und sonst jedermänniglich / dem dieses angehet / in Unserm Königreich / Churfürstenthumb und andern Landen / sich hiernach allergehorsamst zu achten / dasjenige / was ihnen in diesem Edicto aufgelegt und befohlen wird / yspflichtmäßig und fordersamst zu bewerkstelligen und über dessen Inhalt mit allem gehörigem Nachdruck zu halten: Zu solchem Eide auch / und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne / dieses Unser Edict behöriger massen ohnverzüglich publiciren zu lassen / und wie selches geschehen / an Uns yspflichtmäßig zu berichten. Ubrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Insignel. Begeben zu Berlin den 17. April. 1715.



Fr. Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.





Erkenn

de dato Berlin d 177.

Apr. 1715.

am

Advocaten und Proccur

N. 14.

N. 33.

Rg 4675

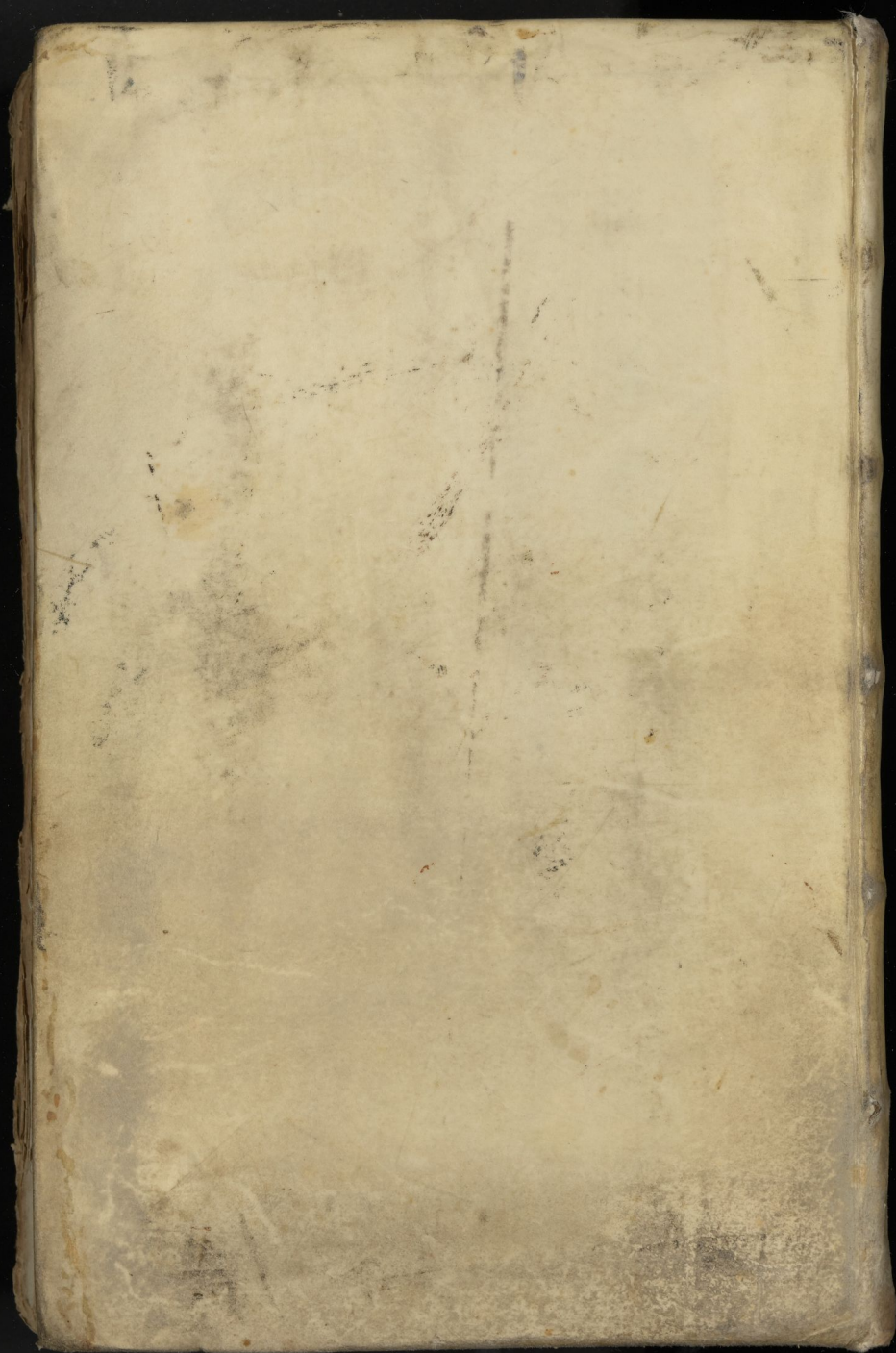
40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.





~~A. 11~~ N. 33.



Er **S** riederich

Wilhelm, von **S** t-

tes Gnaden König in Preuss-

sen / Marggraff zu Brandenburg / des

heil Rom. Reichs Erbschammerer und Churfürst / Souverainer

schatel und Valengin, in Geldern / zu Na-

berge, Stättin / Pommern / der Cassuben-

lenburg / auch in Schlessien / zu Croffen-

Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-

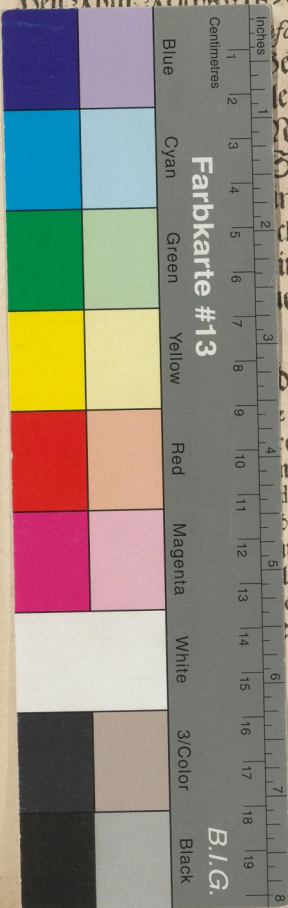
Schwerin / Raseburg / und Mörs / Graf

in der Mark / Ravensberg / Hohenstein /

Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis

ingen / Herr zu Ravensstein / der Lande

enburg / Bütow / Arlay und Breda / u. c.



und fügen hiermit zu wissen: Ob zwar  
-Reglement, auch in Unser Cammer Ge-  
nen Landes-Ordnungen / wie auch in verschie-  
nd noch letzthin am 1. Octobr. legt abgewicke-  
lvocaten; Procuratoren und Concipienten,  
so hat doch die Erfahrung gezeigt / das der  
nicht gänzlich erreicht worden; Dammhero  
llen hinkünftigen Ausreden vorzubiegen / durch  
ctum diesen Punct nachfolgender Gestalt zu  
rn:

1. Hat